

Mandantenrundschriften zum Jahreswechsel 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2018 neigt sich seinem Ende entgegen. Nach guter Tradition möchten wir dies zum Anlass nehmen, uns für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit herzlich zu bedanken. Mit dem Jahreswechsel 2018/2019 werden zahlreiche Änderungen in Kraft treten, sodass wir Sie bereits heute über die wichtigsten Neuerungen informieren möchten.

I. Neuerungen ab 2019

Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns

01.01.2015- 31.12.2016	01.01.2017- 31.12.2018	01.01.2019- 31.12.2019	01.01.2020- 31.12.2020
8,50 €	8,84 €	9,19 €	9,35 €

Neuerungen zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer wichtiger steuerlicher Regelungen

Änderung des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2019 und 2020

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer wichtiger steuerlicher Regelungen soll der Grundfreibetrag von 9.000 € in 2018 auf 9.168 € in 2019 und 9.408 € in 2020 angehoben werden.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen orientiert sich an den Grundfreibeträgen der entsprechenden Veranlagungszeiträume.

Erhöhung des Kinderfreibetrags und Kindergeld für die Jahre 2019 und 2020

Mit der Anpassung des Grundfreibetrags für Erwachsene wird auch eine Anpassung des sächlichen Existenzminimums für Kinder vorgenommen (Kinderfreibetrag). Im Jahr 2019 steigt der Kinderfreibetrag von derzeit 4.788 € (insgesamt für beide Elternteile) auf 4.980 €. Im Jahr 2020 erfolgt dann eine weitere Erhöhung des Kinderfreibetrags auf insgesamt 5.172 €.

Zunächst unverändert bleibt der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag von insgesamt 2.640 € (beide Elternteile) sowie der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Erhöhung des Kindergeldes für die Jahre 2019 und 2020

Kind	2018		01.07.2019		2020	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
1. u. 2. Kind	194 €	2.328 €	204 €	2.388 €	204 €	2.488 €
3. Kind	200 €	2.400 €	210 €	2.460 €	210 €	2.520 €
ab dem 4. Kind	225 €	2.700 €	235 €	2.760 €	235 €	2.820 €

Neuregelungen aufgrund eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Änderungen im Einkommensteuergesetz

- **Einführung eines steuerfreien Job-Ticket**

Um die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr zu verstärken, werden die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab 2019 nicht mehr in die monatliche Freigrenze der Sachbezüge von 44 € einbezogen.

Allerdings mindern die steuerfreien Leistungen die abziehbaren Aufwendungen bei der Ermittlung der Entfernungspauschale.

- **Anpassung betrieblicher Gesundheitsförderung**

Mit der gesetzlichen Änderung ab 2019 fallen nunmehr nur noch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung unter die steuerfreie Regelung, für die eine Zertifizierung von Maßnahmen zur verhaltensbezogenen Prävention vorliegt.

- **Förderung der Elektromobilität**

Zur weiteren Förderung von Elektromobilität sieht die Neuregelung für im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 angeschaffte und geleaste Firmenwagen eine Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung vor. Für die genannten Fahrzeuge wird der Prozentsatz von 1% auf 0,5% abgesenkt. Bei der Fahrtenbuch-Methode ist nur die Hälfte der Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Für vor und nach diesem Zeitraum angeschaffte und geleaste Elektro- und Hybridfahrzeuge, die extern aufladbar sind, gilt der bisherige Nachteilsausgleich unverändert weiter.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- **Personengesellschaften als Organschaft**

Lange ging die Rechtsprechung davon aus, dass nur Kapitalgesellschaften Untergesellschaften (Organgesellschaft) sein können. Nach BFH-Entscheidungen und einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018 ist ab 2019 die geänderte Rechtsauffassung anzuwenden. Ab 2019 werden also Personengesellschaften unter entsprechenden Voraussetzungen per Gesetz zu Organgesellschaften im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Dies ist z.B. der Fall wenn eine GmbH umsatzsteuerpflichtige Leistungen gegenüber einer GmbH & Co. KG erbringt, die zu 100% in ihrem Besitz steht, und der Geschäftsführer der GmbH auch die Geschäftsführung der KG innehat.

- **Steuerliche Behandlung von Gutscheinen**

Im Umsatzsteuerrecht wurde bisher zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Dienstleistungsgutscheinen unterschieden. Folglich wurde die Ausgabe eines sog. Wertgutscheins bisher als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellte keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar, sodass die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Wertgutscheins entstand.

Für Gutscheine, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden, gilt die sog. Gutschein-Richtlinie. Danach sind nunmehr Gutscheine zu differenzieren in Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine.

Einzelzweck-Gutschein

Gutschein, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen. Die Übertragung des Gutscheins gilt in diesen Fällen als Lieferung des Gegenstands oder als Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, so dass die Besteuerung direkt zu erfolgen hat. Die Umsatzsteuer entsteht z.B. bei Ausstellung eines Gutscheins zum Erwerb eines USB-Sticks im IT-Fachgeschäft im Zeitpunkt der Ausstellung.

Mehrzweck-Gutschein

Dagegen sind alle weiteren Gutscheine, für die nicht die o.g. Voraussetzungen vorliegen als Mehrzweck-Gutscheine zu behandeln. Folglich unterliegen diese Gutscheine erst bei tatsächlicher Lieferung oder der tatsächlichen Erbringung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer.

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2019

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung steigt im Osten auf monatlich 6.150 € (2018: 5.800 €) und im Westen auf monatlich 6.700 € (2018: 6.500 €). Arbeitsentgelte, die diese Grenze übersteigen, werden nicht mehr mit Beiträgen belastet.

Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf 60.750 € jährlich (2018: 59.400 €). Die bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt 54.450 € pro Jahr (2018: 53.100 €) bzw. monatlich 4.537,50 € (2018: 4.425,00 €).

Abgabefrist Steuererklärung

Die Steuererklärungen sind für den Veranlagungszeitraum 2018 grundsätzlich bis zum 31.07.2019 beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Sofern wir Ihre steuerliche Vertretung übernehmen, ist die Steuererklärung spätestens bis Ende Februar 2020 beim Finanzamt abzugeben. Bei Fristüberschreitung wird das Finanzamt künftig einen Verspätungszuschlag festsetzen.

II. Weitere geplante Änderungen

Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung

In Anlehnung an den Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung soll der Zusatzbeitrag ab dem 1. Januar 2019 jeweils zur Hälfte von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen werden.

Außerdem soll für hauptberuflich Selbständige die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage halbiert werden. Dies würde in 2018 einer monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 1.141,88 € (anstatt 2.283,75 €) entsprechen.

Gesetz zur Förderung des Mietwohnneubaus

Mit dem Gesetz soll die von der Bundesregierung gestartete Wohnraumoffensive steuerliche Anreize setzen, Mietwohnneubau im bezahlbaren Mietsegment zu schaffen. Der Gesetzentwurf sieht die Implementierung einer neuen Sonderabschreibung vor (Neue § 7b EStG-E).

Der neue § 7b EStG-E sieht zahlreiche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung vor. So muss die Baumaßnahme aufgrund eines nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten

Bauanzeige neuen und zur entgeltlichen Überlassung vorgesehenen Wohnraum schaffen. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je qm Wohnfläche nicht übersteigen sowie die entgeltliche Überlassung der Wohnung für mindestens 10 Jahre vorgesehen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht. Die Förderung bezieht sich auf Wohnungen im Inland bzw. auf Wohnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angewendet wird.

Die geplante Sonderabschreibung soll bis zu 5% der Bemessungsgrundlage (Achtung Deckelung: maximale Obergrenze: 2.000 € je qm Wohnfläche) betragen und kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren in Anspruch genommen werden (Wahlrecht).

Abzuwarten bleibt, ob die befristete Sonderabschreibung tatsächlich Anreize setzen kann, um den Bau bezahlbarer Wohnungen anzukurbeln.

Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen

Ableitend aus der EU-Richtlinie erweitert der Gesetzgeber die neuen Anzeige- und Meldepflichten auf nationale Steuergestaltungen. Die Umsetzung der Regelung erfolgt voraussichtlich ab 2019, allerdings mit rückwirkender Anwendung zum 25.06.2018! Anzeigepflichtig sind laut dem Gesetzesentwurf nationale Steuergestaltungen, die dazu dienen, den deutschen Steueranspruch zu verringern, die Entstehung des Steueranspruchs in andere Besteuerungszeiträume zu verschieben bzw. Ansprüche auf Steuererstattungen/- anrechnungen zu begründen.

Erfreulich erscheint, dass der Gesetzesentwurf Beschränkungen auf bedeutsame und haushaltsrelevante Steuergestaltungen vorsieht, bei denen z.B. der Steuervorteil insgesamt 50.000 € übersteigt.

Die Meldung entsprechend dem Gesetzentwurf erfolgt mittels elektronischer Übermittlung an das Zentralamt für Steuern.

III. Kassennachschau, Einzelaufzeichnungen und Kassenführung

Kassennachschau

Seit dem Jahr 2018 ist es der Finanzverwaltung möglich eine sog. Kassennachschau, d.h. eine Überprüfung der Aufzeichnungssysteme ohne vorherige Ankündigung und zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten durchzuführen. Die Erfahrung zeigt, dass die Finanzverwaltung das Instrument der Kassennachschau gezielt einsetzt und meist zu einer Betriebsprüfung übergeht.

Kassenführung und Einzelaufzeichnungspflicht

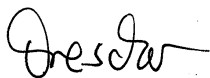
Bezüglich der Kassenführung und Einzelaufzeichnungspflicht verweisen wir auf unsere Ausführungen im Mandantenrundschreiben 2017/2018 (Vorjahr / siehe Homepage: www.bd-erfurt.de), indem wir die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Kassenführung dargestellt haben.

Im Bereich der elektronischen Aufzeichnungssysteme bietet Ihnen die DATEV eG mit „**Kassenbuch online**“ eine revisionssichere und GoBD-konforme Kasse an, bei der der Hersteller laufende, automatische Prüfungen vornimmt. Das Kassenbuch online lässt sich im Fall einer Außenprüfung einfach exportieren. Die Erfassung von Kassenbewegungen ist mit und ohne digitalen Belegen möglich. Eine Erweiterung im Rahmen des „Unternehmen online“ Angebots der DATEV eG ist auf Wunsch jederzeit möglich. Die Kosten für die Nutzung von „Unternehmen online“ belaufen sich ab 1. Januar 2019 auf monatlich 10,50 € (Kassenbuch inklusive).

Gerne stehen wir Ihnen bei der Implementierung der neuen revisionssicheren Software beratend zur Seite.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie auch im Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie für das Neue Jahr 2019 viel Gesundheit und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Drescher
Steuerberaterin



Dersch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Wir verzichten auf Präsente und spenden in diesem Jahr an das Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.